



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **06/26/17G**
vom **28.06.2006**
P065165

Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung über die Totalrevision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

06.5165.02, Bericht der Spezialkommission vom 02.06.2006

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 99 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Verfassung Nr. 06.5165.02 vom 23. Mai 2006, erlässt folgendes Gesetz:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

1. Einberufung, Öffentlichkeit

Einberufung

§ 1. Der Grosse Rat wird von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten einberufen.

² Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern.

³ Ausserordentlich wird er einberufen,

- a) wenn ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rates, der Regierungsrat oder beide Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen zusammen dies unter Angabe des vom Grossen Rat zu behandelnden in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfts verlangen;

¹ SG 111.100.
Ablage:

- b) auf eigenen Beschluss, um das Gemeinwesen betreffende Fragen zu beraten oder sich über solche unterrichten zu lassen.

Öffentlichkeit

§ 2. Der Grosse Rat tagt öffentlich.

² Bildaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Ratspräsidiums erlaubt.

³ Der Grosse Rat kann elektronische Live-Übertragungen der öffentlichen Sitzungen oder von Teilen davon zulassen.

Medien

§ 3. Das Ratsbüro entscheidet über die Akkreditierung der Medienschaffenden.

² Den akkreditierten Medienschaffenden werden nach Möglichkeit geeignete Plätze zur Verfügung gestellt.

Protokoll

§ 4. Über die Anträge und Beschlüsse des Rates sowie die ausdrücklich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen des Regierungsrates wird ein Protokoll geführt.

² Die Ausführungsbestimmungen regeln, wie die übrige Beratung zu protokollieren oder anders festzuhalten ist.

³ Das Protokoll ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Publikationen

§ 5. Gesetze, Grossratsbeschlüsse und Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert.

² Bei Gesetzen und Beschlüssen, die dem Referendum unterliegen, ist der Tag anzugeben, an dem die Referendumsfrist abläuft.

2. Die Mitglieder des Grossen Rates

Parlamentarische Immunität

§ 6. Wer von seinem Rederecht im Grossen Rat oder in seinen Kommissionen Gebrauch macht, kann für seine Äusserungen rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

² Der Grosse Rat kann jedoch mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Immunität aufheben, wenn sie offensichtlich missbraucht wird.

Unabhängigkeit und Offenlegung der Interessenbindungen

§ 7. Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktion.

² Jedes Ratsmitglied gibt bei Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn seine Interessenbindungen schriftlich bekannt.

³ Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

⁴ Das Verzeichnis der Interessenbindungen wird veröffentlicht.

Ausstand

§ 8. Die Mitglieder des Grossen Rates begeben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar persönlich betreffen, in den Ausstand.

² Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und die Beschlussfassung im Plenum und in den Kommissionen.

Sitzungsgeld

§ 9. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jeden halben Sitzungstag im Plenum und für jede Sitzung in den Kommissionen ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren Funktionen im Präsidium und dessen Vertretung, bei der Protokollführung oder als Mitglied.

² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident erhält überdies eine einmalige Repräsentationsentschädigung.

Anpassung der Sitzungsgelder

§ 10. Das Ratsbüro überprüft periodisch, mindestens aber auf Ende jeder Amtsperiode, die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit.

² Der Grosse Rat beschliesst die Höhe der Sitzungsgelder auf Vorschlag des Ratsbüros.

Erwerbsersatz

§ 11. Mitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat nachweisbar regelmässige Erwerbseinbussen erwachsen oder denen dadurch ausserordentliche Kosten entstehen, dass sie in ihrer Familie unbezahlte Betreuungsaufgaben nicht wahrnehmen können, haben Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz der Ausfälle oder der Kosten, sofern ihnen deren Übernahme nicht zugemutet werden kann.

² Das Ratsbüro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

Rücktritt

§ 12. Der Rücktritt aus dem Grossen Rat ist dem Präsidium schriftlich zu erklären. Dieses leitet das Schreiben zur Feststellung der Nachfolge an den Regierungsrat weiter.

² Der Rücktritt kann nicht widerrufen werden.

3. Fraktionen

Bildung einer Fraktion

§ 13. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Ratsmitglieder erforderlich.

² Sinkt die Anzahl der Fraktionsmitglieder unter vier, geht der Fraktionsstatus verloren.

³ Die Fraktionen erhalten einen Beitrag an ihre Kosten. Er setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied. Der Grosse Rat beschliesst über die Höhe des Beitrags auf Antrag des Ratsbüros.

Vertretung nach Fraktionsstärke

§ 14. Bei der Bestellung der ständigen und der besonderen Kommissionen sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen.

² Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so ist ein weiterer Wahlgang anzusetzen. Bei diesem fällt der Fraktionsanspruch dahin.

³ Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken tritt ein neuer Schlüssel für die Besetzung der Kommissionen in Kraft. Er wird bei ständigen Kommissionen und bereits eingesetzten Spezialkommissionen erst beim nächsten Ausscheiden eines Kommissionsmitgliedes angewandt.

⁴ Bei der Bestellung der Präsidien der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.

4. Konstituierung

Amtsperiode und Amtsjahr

§ 15. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils in der ersten Hälfte des Februars nach der Wahl.

² Das Amtsjahr des Grossen Rates beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.

Wahl des Präsidiums

§ 16. Der Grosse Rat wählt in der letzten ordentlichen Sitzung eines Amtsjahres seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Statthalterin oder seinen Statthalter für die Dauer des folgenden Amtsjahres.

² Nach Neuwahlen erfolgt die Wahl in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode. ~~Bis die Präsidentin oder der Präsident gewählt ist, führt das Ratsmitglied den Vorsitz, das dem Rat unter Berücksichtigung früherer Amtsperioden am längsten angehört hat, und unter solchen mit gleicher Amtsdauer das an Jahren älteste.~~ Das älteste und das jüngste anwesende Mitglied des Grossen Rates eröffnen gemeinsam die konstituierende Sitzung. Sie halten ihre Ansprache in alphabetischer Reihenfolge. Das Mitglied, das als zweites gesprochen hat, führt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch. Die Präsidentin oder der Präsident übernimmt anschliessend den Vorsitz.

³ Die Vertretung von Frauen und Männern ist bei der Wahl in das Präsidium angemessen zu berücksichtigen. Frauen und Männer müssen in jeder Amtsperiode mit mindestens einer Grossratspräsidentin oder einem Grossratspräsidenten vertreten sein.

Wahl des Ratsbüros

§ 17. Das Ratsbüro wird in der ersten Sitzung einer Amtsperiode für deren Dauer gewählt. Es besteht aus der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter sowie fünf weiteren Mitgliedern.

² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident bleibt nach Ablauf des Amtsjahrs Mitglied des Ratsbüros. Wird im Verlauf der Amtsperiode ein Ratsmitglied für das Präsidium oder das Statthalteramt gewählt, das dem Ratsbüro nicht angehört, so müssen die fünf übrigen Mitglieder neu gewählt werden.

³ Bei der Wahl in das Ratsbüro besteht kein Anspruch der Fraktionen auf eine Vertretung nach ihrer Stärke.

Aufgaben des Ratsbüros

§ 18. Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann.

² Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) es bereitet den Sitzungsplan des Grossen Rates vor,
- b) es bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder vom Grossen Rat übertragen wird,
- c) ~~es weist die eingehenden Geschäfte an die hierfür sachlich zuständigen Kommissionen,~~ **es stellt dem Grossen Rat Antrag zur Zuweisung der eingehenden Geschäfte an die hierfür sachlich zuständigen Kommissionen,**
- d) es koordiniert die Arbeit der Kommissionen,
- e) es wacht über die Einhaltung von Terminen, die für die Behandlung von Geschäften vom Regierungsrat, von Kommissionen und vom Parlamentsdienst zu wahren sind,
- f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rates und seines Parlamentsdienstes vor,
- g) es schlägt dem Grossen Rat die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes vor und wählt dessen übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- h) es koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates und seiner Organe.

Parlamentsdienst

§ 19. Der Grosse Rat verfügt über einen von der übrigen Staatsverwaltung unabhängigen Parlamentsdienst.

² Der Parlamentsdienst ist dem Ratsbüro unterstellt und befolgt dessen Weisungen.

³ Der Grosse Rat schafft die erforderlichen Personalstellen. Er legt in einem Reglement Organisation, Aufgaben, Leitung und Unterstellung des Personals fest.

⁴ Leitung und Personal des Parlamentsdienstes unterstehen dem kantonalen Personalrecht, sofern der Grosse Rat im Reglement nichts anderes vorsieht. Das Ratsbüro ist zuständig für personalrechtliche Massnahmen.

5. Präsidialaufgaben

Leitung und Vertretung

§ 20. Die Präsidentin oder der Präsident, in seiner Vertretung die Statthalterin oder der Statthalter, leitet die Verhandlungen des Rats und des Ratsbüros. Sie oder er sorgt dafür, dass die Geschäftsordnung eingehalten und der parlamentarische Anstand gewahrt wird.

² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident vertritt den Rat als oberste Behörde des Kantons und der Stadt Basel gegenüber den anderen Behörden, der Bevölkerung und einer weiteren Öffentlichkeit.

³ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident vertritt das Ratsbüro gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Rats und dem Parlamentsdienst.

Wahrung der Ordnung

§ 21. Wer sich in beleidigender Weise äussert oder die Verhandlungen stört, ist vom Präsidium zur Ordnung zu rufen. Dieses entzieht Votierenden, die in der gleichen Sitzung zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden, gleichzeitig das Wort.

² Das Präsidium fordert Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auf, den Saal zu verlassen. Kommt ein Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, beschliesst das Plenum über den Ausschluss für die Dauer der Sitzung. Weigern sich Ausgeschlossene, den Saal zu verlassen, lässt sie das Präsidium abführen.

³ Im Falle der Ruhestörung ist das Präsidium befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertragen.

⁴ Das Präsidium kann Ruhestörende von der Tribüne weisen oder die ganze Tribüne räumen lassen.

II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE

1. Allgemeines

Vorberatung

§ 22. Der Grosse Rat beschliesst über Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen aufgrund:

- a) eines Ratschlags oder Berichts des Regierungsrates;
- b) des Berichts einer Grossratskommission oder des Ratsbüros.

² Keiner Vorberatung bedürfen verfahrensleitende Beschlüsse des Grossen Rates und der Beschluss über die Ergreifung des Kantonsreferendums.

Beschlussfähigkeit, Namensaufruf

§ 23. Für Beschlüsse und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche diejenige von wenigstens 60 Mitgliedern.

² Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, kann das Präsidium jederzeit einen Namensaufruf anordnen.

Tagesordnung

§ 24. Zu Beginn der Sitzung wird die von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.

Rückzug von Vorlagen

§ 25. Der Regierungsrat kann seine Vorlagen und Berichte, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht zurückziehen.

Rückständebericht

§ 26. Über alle unerledigten Aufträge hat der Regierungsrat alle zwei Jahre, jeweils auf Ende des Kalenderjahres, dem Grossen Rat eine departementsweise geordnete Liste vorzulegen.

Teilnahme des Regierungsrates

§ 27. Die Mitglieder des Regierungsrates vertreten die Geschäfte ihrer Departemente im Grossen Rat. Sie nehmen nach Möglichkeit auch an den übrigen Verhandlungen des Rates teil.

2. Abstimmungen

Abstimmungsverfahren; Wiedererwägungen

§ 28. Vor einer Abstimmung gibt das Präsidium die vorliegenden Anträge bekannt und schlägt den Abstimmungsmodus vor. Bei Einsprachen entscheidet das Plenum.

² Abänderungsanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Es dürfen sich nie mehr als zwei Anträge gegenüberstehen.

³ Beschlüsse können, sofern die Schlussabstimmung noch nicht stattgefunden hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in Wiedererwägung gezogen werden.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In diesem Falle hat sie oder er das Recht, den Stichentscheid zu begründen.

Mehr; Aufhebung der Immunität; Dringlichkeitserklärung; Überschreitung der Budgetvorgabe

§ 29. Sofern Verfassung und Gesetz nichts anderes festlegen, entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

² Die Beschlussfassung über die Aufhebung der Immunität gemäss § 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie über die dringliche Inkraftsetzung eines Gesetzes oder Beschlusses gemäss § 84 der Kantonsverfassung erfolgt mit Namensaufruf. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

³ Die Überschreitung der Vorgabe gemäss § 4 des Finanzhaushaltsgesetzes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen.

Namentliche Abstimmung

§ 30. Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls zehn Ratsmitglieder dies schriftlich verlangen.

3. Wahlen

Wahlverfahren

§ 31. Wahlen, die nicht dem Ratsbüro übertragen sind, erfolgen geheim. Vor der Wahl werden die Namen der kandidierenden Personen bekannt gegeben; eine Diskussion findet nicht statt.

² Die Präsidentin oder der Präsident ist bei Wahlen stimmberechtigt.

³ Wenn nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen sind, als gewählt werden können, kann der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl beschliessen.

Wahlgänge; Quoren

§ 32. Die Wahlen erfolgen im ersten und zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Das absolute Mehr erreicht, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gültig sind die Wahlzettel, die den Namen einer wählbaren Person enthalten oder leer eingelegt wurden.

² Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr, entscheidet vom dritten Wahlgang an das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los; es wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten sofort, dem Rate sichtbar, gezogen.

Listenwahl

§ 33. Wahlen für mehrere Sitze in demselben Organ erfolgen auf einem gemeinsamen Wahlzettel.

² Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss stehenden Namen als überzählig gestrichen. Ist ein Name mehrmals auf dem gleichen Wahlzettel enthalten, wird er nur ein Mal gezählt.

Vorbehalt abweichender Bestimmungen

§ 34. Abweichende Bestimmungen anderer Erlasse, die Wahlen durch den Grossen Rat ordnen, bleiben vorbehalten.

4. Besondere Geschäfte

Politikplan

§ 35. Der Politikplan des folgenden Jahres ist spätestens auf den 1. Oktober den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen zuzustellen.

² Er wird in der Regel vor dem Budget behandelt.

Budget

§ 36. Das Budget für das folgende Jahr muss spätestens am 1. Oktober im Besitz des Präsidiums der Finanzkommission sein. Es wird in der Regel im darauffolgenden Dezember vom Grossen Rat behandelt.

² Neue Anträge, die im Bericht der Finanzkommission enthalten sind, sowie jene Anträge aus der Mitte des Grossen Rates, die zur Verbesserung des Voranschlages führen, werden an der Budgetsitzung abschliessend behandelt.

Staatsrechnung und Verwaltungsbericht

§ 37. Die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr müssen bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Finanzkommission und der Sachkommissionen sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte an die Finanzkommission bis spätestens Ende Mai. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

² Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes und der Ombudsstelle für das verflossene Jahr müssen überdies spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission sein. Die

Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

Staatsverträge

§ 38. Der Regierungsrat unterrichtet das Ratsbüro, wenn Verhandlungen über wichtige der Genehmigung des Grossen Rates unterliegende Staatsverträge bevorstehen.

² Das Ratsbüro stellt dem Grossen Rat beförderlich Antrag, welche Kommission den Regierungsrat bei der Vorbereitung begleiten soll oder dass auf eine Begleitung der Vertragsverhandlungen von Seiten des Grossen Rates zu verzichten sei.

³ Der Grosse Rat trifft seinen Entscheid ohne Verzug.

Initiativen

§ 39. Initiativen sind gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum zu behandeln.

Petitionen

§ 40. An den Grossen Rat gerichtete Petitionen werden von der Petitionskommission vorberaten.

² Bezieht sich die Petition auf ein hängiges Sachgeschäft, obliegt die Vorberatung der mit dessen Vorbereitung betrauten Kommission, und wenn sie Geschäftsführung oder Finanzgebaren der Verwaltung betrifft, der Geschäftsprüfungs- oder der Finanzkommission. ~~Das Ratsbüro entscheidet über die Zuweisung.~~ **Das Ratsbüro stellt dem Grossen Rat Antrag über die Zuweisung.**

³ Die zuständige Kommission übermittelt den Petentinnen und Petenten in der Regel innert achtzehn Monaten aufgrund des Beschlusses des Grossen Rates eine Beantwortung ihrer Petition. Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt erledigt die Petitionskommission mit einer knappen Antwort selbst. Von diesen Fällen gibt sie dem Rat Kenntnis. Die Ratsmitglieder können die Akten einsehen.

Begnadigungsgesuche

§ 41. Begnadigungsgesuche werden nach den Vorschriften des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung behandelt.

III. INSTRUMENTARIUM

1. Motion

Inhalt und Eintretensbeschluss

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates, ~~das Ratsbüro~~ oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, **insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.**

Weiteres Verfahren

§ 43. Der Grosse Rat entscheidet, ob eine Motion an den Regierungsrat überwiesen werden soll. Er kann dabei eine Frist zur Erfüllung festlegen.

² Enthält die überwiesene Motion eine Frist, so kann diese aufgrund eines Zwischenberichts des Regierungsrates mit Beschluss des Grossen Rates erstreckt werden.

³ Überwiesene Motionen, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er gibt innert vier Jahren nach der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft, wo er in der Bearbeitung steht und wann er sie abschliessen wird.

⁴ Der Grosse Rat kann jederzeit bei der Beratung eines Zwischenberichtes des Regierungsrates entscheiden, ob die Motion zur weiteren Bearbeitung an eine Grossratskommission zu überweisen oder ob sie abzuschreiben sei.

⁵ Die Motion ist erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Vorlage unterbreitet. Mit dem Eintreten auf die Vorlage entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig über die Abschreibung der Motion.

2. Anzug

Inhalt

§ 44. In der Form eines Anzugs kann jedes Mitglied des Grossen Rates, ~~das Ratsbüro~~ oder eine ständige Kommission dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zur Änderung der Verfassung, zu Gesetzes- oder Beschlussentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen.

Verfahren

§ 45. Beschliesst der Grosse Rat, auf einen Anzug einzutreten, so entscheidet er, ob der Anzug dem Regierungsrat, dem Ratsbüro oder einer Grossratskommission zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen sei. Aufgrund dieses Berichts, der innerhalb von zwei Jahren vorzulegen ist, entscheidet der Grosse Rat, ob der Anzug abzuschreiben oder stehenzulassen sei.

² Beschliesst der Grosse Rat, den Anzug stehenzulassen, so entscheidet er erneut, wer ihn zu behandeln hat. Die Frist zur Neubearbeitung beträgt wiederum zwei Jahre.

3. Planungsantrag

Inhalt und Eintretensbeschluss

§ 46. In der Form des Planungsantrags kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder, ~~des Ratsbüros~~ oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung des Politikplans beantragen.

² Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung gemäss § 48 überwiesen werden soll.

³ Vor dem Überweisungsentscheid findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten vorliegt.

Weiteres Verfahren

§ 47. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Politikplan überwiesen werden soll.

² Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat eine Frist für die Bearbeitung setzen. Diese beträgt mindestens ein Jahr. Der Regierungsrat gibt innert zwei Jahren nach der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft, wo er in der Bearbeitung steht und wann er sie abschliessen wird.

³ Der Grosse Rat entscheidet, ob er den Planungsantrag abschreiben oder stehen lassen will.

Termin für die Beschlussfassung

§ 48. Der Grosse Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsanträgen jeweils in der Politikplan-sitzung in der Regel vor der Budgetsitzung oder vor den Sommerferien. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie rechtzeitig behandelt werden können.

4. Budgetpostulat

Inhalt und Verfahren

§ 49. Mit einem Budgetpostulat kann jedes Mitglied des Grossen Rates, ~~das Ratsbüro~~ oder eine ständige Kommission dem Regierungsrat Antrag auf eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben im Budget stellen. Das Budgetpostulat ist dem Präsidium bis zum Schluss der Budgetsitzung schriftlich einzureichen.

² Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.

³ Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat so rechtzeitig zu berichten, dass es spätestens im April im Rat behandelt werden kann.

5. Vorgezogenes Budgetpostulat

Inhalt und Eintreten

§ 50. Mit einem Vorgezogenen Budgetpostulat kann jedes Mitglied des Grossen Rates, ~~das Ratsbüro~~ oder eine ständige Kommission dem Regierungsrat beantragen, in einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen.

² Vorgezogene Budgetpostulate, die das nächste Budget betreffen, sind so einzureichen, dass ihre Überweisung an der Februar-Sitzung des Grossen Rates behandelt werden kann.

³ Bei Einreichung des Vorgezogenen Budgetpostulats findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf Nichteintreten vorliegt.

Behandlung bei der Verabschiedung des Budgets

§ 51. Sofern der Regierungsrat ein ihm überwiesenes Vorgezogenes Budgetpostulat nicht erfüllt, entscheidet der Grosse Rat bei der Verabschiedung des Budgets aufgrund des Berichts des Regierungsrates, ob und wie weit das Vorgezogene Budgetpostulat ins Budget übernommen wird.

6. Kantonale Mitwirkungsrechte im Bund

Standesinitiative

§ 52. Jedes Mitglied des Grossen Rates, ~~das Ratsbüro~~ oder die ständigen Kommissionen haben das Recht, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen. Ein solcher Antrag wird wie ein Anzug behandelt.

Standesreferendum

§ 53. Jedes Mitglied des Grossen Rates, ~~das Ratsbüro~~ oder die ständigen Kommissionen haben das Recht, den Antrag auf Ergreifung des Standesreferendums gemäss Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung zu stellen.

² Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung und einer Kopie des Erlasses, gegen den sich das Referendum richten soll, beim Parlamentsdienst einzureichen. Er ist von diesem unverzüglich an die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates zu versenden und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Grossen Rates zu setzen.

³ Über die Ergreifung des Referendums kann an dieser Sitzung Beschluss gefasst werden.

7. Resolution und parlamentarische Erklärung

Resolution

§ 54. Jedes Mitglied, ~~das Ratsbüro~~ oder eine ständige Kommission hat das Recht, eine Stellungnahme des Grossen Rates in der Form einer Resolution zu beantragen. Eine Resolution kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.

Parlamentarische Erklärung

§ 55. Eine Fraktion oder eine Kommission kann dem Grossen Rat beantragen, in der Form der parlamentarischen Erklärung zu einem in Beratung stehenden Geschäft Stellung zu nehmen.

8. Anfragen und persönliche Erklärung

Interpellation

§ 56. In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, die die Interessen des Kantons berühren.

² Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation einreichen.

³ Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, oder in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

Schriftliche Anfrage

§ 57. In der Form einer Schriftlichen Anfrage kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Regierungsrat um Auskunft über kantonale Angelegenheiten ersuchen. Schriftliche Anfragen sind innerhalb von drei Monaten zu beantworten.

Persönliche Erklärung

§ 58. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zur Abwehr eines Angriffs gegen sich selbst oder gegen seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben. Das Wort hiezu ist ihm nach der Schlussabstimmung oder dem anderweitigen Abschluss der Debatte zu erteilen, in deren Verlauf der Angriff erfolgte.

IV. KOMMISSIONEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der Kommissionen

§ 59. Die Geschäfte werden den Kommissionen auf Antrag des Ratsbüros bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zugewiesen.

² Die einer Kommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.

Vertraulichkeit

§ 60. Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Ratsbüro des Grossen Rates beschlossen werden.

³ Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.

⁴ Die Kommission kann beschliessen, bestimmte Fragen den Fraktionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Geheimhaltung

§ 61. Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden.

² Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft erhält, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.

Verletzung der Vertraulichkeit oder der Geheimhaltung

§ 62. Bei Verletzung der Vertraulichkeit oder der Geheimhaltung sorgt das Ratsbüro für die Abklärung des Sachverhaltes. Es kann diese Aufgabe selber übernehmen oder eine geeignete bestehende Grossratskommission, insbesondere die Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, damit betrauen. Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates hat dem fehlbaren Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen und den Grossen Rat zu orientieren. Sie oder er kann zudem Anträge stellen.

Amtsduer

§ 63. Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien werden an der ersten Grossratssitzung jeder Amtsperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der besonderen Kommissionen endet mit der Amtsperiode des Grossen Rates.

Stellvertretung

§ 64. Falls ein Mitglied einer ständigen oder einer besonderen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen.

² Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen.

2. Ständige Kommissionen

Bestand

§ 65. Ständige Kommissionen sind die Oberaufsichtskommissionen, die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben und die Sachkommissionen.

Aufgaben der ständigen Kommissionen

§ 66. Die ständigen Kommissionen begleiten die Arbeit der Verwaltung in ihrem Kompetenzbereich. Die Geschäfte, die zu den Aufgaben einer ständigen Kommission gehören, werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.

² In diesen Fällen entscheidet der Grosse Rat nach Entgegennahme des Berichts der beauftragten Kommission, ob er auf das Geschäft eintreten will. Vorbehalten bleiben die Geschäfte, für die das Eintreten nach Verfassung oder Gesetz obligatorisch ist.

³ Die ständigen Kommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.

a) Oberaufsichtskommissionen

Bestand und Zusammensetzung

§ 67. Oberaufsichtskommissionen sind:

- a) die Finanzkommission mit elf Mitgliedern.
- b) die Geschäftsprüfungskommission mit elf Mitgliedern.

Finanzkommission

§ 68. Die Finanzkommission prüft in Kenntnis der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung sowie die übrigen, dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den hier aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommissionen zu den Planungsberichten, dem Budget, der Staatsrechnung und dem Verwaltungsbericht nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.

² Die Finanzkommission erstattet Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.

³ Sie überwacht ferner das Finanz- und Investitionswesen und erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grossen Rat zugewiesen werden.

⁴ Sie entscheidet über dringliche Ausgaben des Regierungsrates.

Geschäftsprüfungskommission

§ 69. Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt den Grossen Rat in der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung.

² Zu diesem Zweck führt sie gemäss Auftrag des Grossen Rates oder aufgrund ihres eigenen Beschlusses Erhebungen durch und berichtet dem Grossen Rat über ihre Feststellungen.

³ Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Einsicht in sämtliche staatlichen Akten, wenn nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

⁵ Zu den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission gehört auch die Behandlung von Fragen der rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zur Gleichstellung von Frau und Mann sowie grundsätzliche Fragen der Personalpolitik.

b) Sachkommissionen

Bestand und Zusammensetzung

§ 70. Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen von je elf Mitgliedern, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich regelmässig zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden.

Aufgaben der Sachkommissionen

§ 71. Die Sachkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften,
- b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den Planungsberichten, dem Budget, der Staatsrechnung und dem Verwaltungsbericht in ihrem Aufgabenbereich,
- c) Koordination mit anderen Kommissionen, die gleiche oder ähnliche Fragen bearbeiten.

c) Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben:

Bestand und Zusammensetzung

§ 72. Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben sind:

- a) Petitionskommission;
- b) Begnadigungskommission;
- c) Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft;
- d) Wahlvorbereitungskommission.

² Die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben haben je neun Mitglieder.

Petitionskommission

§ 73. Die Petitionskommission hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie übermittelt den Petentinnen und Petenten im Auftrag des Grossen Rates die ihnen verfassungsrechtlich zustehende Antwort.

Begnadigungskommission

§ 74. Tätigkeit und Befugnisse der Begnadigungskommission sind im Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung geregelt.

Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft

§ 75. Tätigkeit und Befugnisse der Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

Wahlvorbereitungskommission

§ 76. Wo die Verfassung oder ein Gesetz es vorschreiben, bereitet die Wahlvorbereitungskommission die Wahlen vor, die vom Grossen Rat vorgenommen werden.

² Wo es ein Gesetz nicht anders vorschreibt, kann die Kommission für jede zu besetzende Stelle ein oder mehrere Bewerbungen sowie, mit ihrer Zustimmung, auch Personen empfehlen, die sich nicht beworben haben. Wählbar sind Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden.

³ Für die Beratungen der Wahlvorbereitungskommission gilt die Geheimhaltung.

3. Besondere Kommissionen

Bestand

§ 77. Besondere Kommissionen sind die Parlamentarische Untersuchungskommission und die Spezialkommissionen.

a) **Parlamentarische Untersuchungskommission**

Aufgaben und Bestellung

§ 78. Der Grosse Rat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite nach Anhörung des Regierungsrates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

² Die Einsetzung der Kommission gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens vierzig Stimmen erreicht und wenigstens sechzig Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

³ Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Ratsbüros in einem Grossratsbeschluss einen inhaltlich klar und abschliessend umschriebenen und zeitlich limitierten Auftrag.

⁴ Der Grosse Rat bestimmt die Grösse der Kommission.

⁵ Der Grosse Rat kann auch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkommission als parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

⁶ Der einer parlamentarischen Untersuchungskommission erteilte Auftrag wird ausschliesslich von ihr selbst wahrgenommen. Soweit in der gleichen Sache noch Aufträge an andere parlamentarische Kommissionen bestehen, fallen sie mit der Einsetzung der parlamentarischen Untersuchungskommission dahin.

Untersuchungsbefugnisse

§ 79. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Appellationsgericht die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.

² Die befragten Personen sind verpflichtet, der parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes gemacht haben, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Das Amtsgeheimnis steht der Erteilung von Auskünften an die parlamentarische Untersuchungskommission durch Behördenmitglieder und Staatsangestellte nicht entgegen.

³ Hingegen sind die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und die weiteren an ihren Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuchs.

Beizug von Sachverständigen, Anhörung von Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen

§ 80. Die parlamentarische Untersuchungskommission ist befugt, Sachverständige beizuziehen, Augenscheine durchzuführen und von Privatpersonen schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen.

² Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so kann die parlamentarische Untersuchungskommission die förmliche Zeugeneinvernahme veranlassen. Dabei finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung. Soweit Privatpersonen der Zeugnispflicht unterliegen, habe sie die in ihren Händen befindlichen Akten herauszugeben.

³ Richtet sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

Rechtliches Gehör

§ 81. Die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen sind in jedem Fall zu den sie betreffenden Vorwürfen und Erkenntnissen anzuhören, bevor die parlamentarische Untersuchungskommission dem Grossen Rat über ihre Untersuchung berichtet.

² Sie haben das Recht, in die sie betreffenden Akten der parlamentarischen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen und weitere Abklärungen zu beantragen.

³ Die parlamentarische Untersuchungskommission unterbreitet ihren Schlussbericht den Betroffenen zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme. Diese Stellungnahme bildet Bestandteil des Schlussberichtes.

b) Spezialkommissionen

Bestellung und Zusammensetzung

§ 82. Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Grosse Rat nach dem Eintretensbeschluss eine Spezialkommission einsetzen. Der Rat kann auch auf eine Eintretensdebatte verzichten. Wird ein Geschäft bereits bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte an eine Kommission gewiesen, so ist damit Eintreten beschlossen.

² Spezialkommissionen bestehen aus elf Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.

³ Nach Verabschiedung des Schlussberichts durch den Grossen Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.

Bestellung durch das Ratsbüro

§ 83. Die Spezialkommissionen werden vom Ratsbüro aufgrund der Fraktionsvorschläge gemäss dem Fraktionsschlüssel bestellt.

Abweichung vom Wahlmodus; Ersatzwahlen

§ 84. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschliessen, die Wahl einer Spezialkommission im Plenum vorzunehmen. Für das Präsidium sind nur die vorher gewählten Kommissionsmitglieder wählbar.

² Ersatzwahlen werden von der gleichen Instanz vorgenommen, welche die Kommission gewählt hat.

4. Verwaltungskommissionen

§ 85. Der Grosse Rat wählt gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden Verwaltungskommissionen:

- a) Kommission für Denkmalsubventionen;
- b) Erziehungsrat;
- c) Bankrat der Basler Kantonalbank;
- d) ÖKK-Verwaltungsrat;
- e) IWB-Werkkommission.

² Die Amtsdauer der Verwaltungskommissionen entspricht derjenigen der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Ausführungsbestimmungen

§ 86. Der Grosse Rat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

² Der Grosse Rat kann mit zwei Dritteln der Stimmen befristete Abweichungen von den Ausführungsbestimmungen beschliessen.

2. Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

§ 87.

a) Das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941 wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. Die Begnadigungskommission besteht aus 9 Mitgliedern des Grossen Rates.

² Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Ein Begnadigungsgesuch nach Ziff. 1 oder 2 gilt als angenommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 40 Stimmen erreicht und mindestens 60 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

b) Das Reglement zu den §§ 40 und 43 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 1983 wird aufgehoben.

c) Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 24. März 1988 wird aufgehoben.

3. Übergangs- und Schlussbestimmung

Übergangsrecht

§ 88. Übergangsrechtlich gelten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode die folgenden Bestimmungen:

§ 23 Abs. 1: Für Beschlüsse und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens fünfzig Mitgliedern erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche diejenige von mindestens achtzig Mitgliedern.

§ 70: Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen mit fünfzehn Mitgliedern, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich regelmässig zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden.

§ 78 Abs. 2: Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission gilt als zu-stande gekommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens fünfzig Stimmen erreicht und wenigstens achtzig Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

§ 82: Spezialkommissionen bestehen aus fünfzehn Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.

Schlussbestimmung

§ 89. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am ~~1. September~~ 9. September 2006 (Kunigudentag) wirksam. Die Änderung des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung wird am 1. Februar 2009 wirksam.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 86 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 28. Juni 2006¹, nach Einsichtnahme in den Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Verfassung Nr. 06.5165.02, vom 23. Mai 2006, erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

Sitzungsort

§ 1. Die Beratungen des Grossen Rates finden im Ratshaus statt.

² Das Ratsbüro und die Kommissionen halten ihre Sitzungen im Ratshaus oder anderen von ihren Präsidien bestimmten geeigneten Sitzungsräumen ab.

Sitzordnung

§ 2. Die Mitglieder des Grossen Rates nehmen im Plenum ihre Sitze nach Wahlkreisen und in der Reihenfolge der von ihren Parteien und ihnen persönlich erhaltenen Stimmen ein.

Sitzungsdaten

§ 3. Die monatliche Sitzung beginnt in der Regel am zweiten Mittwoch eines Monats und wird am dritten Mittwoch fortgesetzt.

² In den Monaten Juli und August finden keine ordentlichen Sitzungen des Grossen Rates statt.

Sitzungszeiten

§ 4. Die ganztägigen Sitzungen beginnen um 09.00 Uhr und werden um 15.00 Uhr fortgesetzt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat auf eine andere Stunde einberufen werden. Die Dauer einer halbtägigen Sitzung richtet sich nach den Erfordernissen der Geschäfte. Über einen Antrag auf Schluss der Sitzung entscheidet der Rat.

Präsenz

§ 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen.

² Zu Beginn jeder Sitzung findet ein Namensaufruf statt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung in die Präsenzliste eingetragen hat, gilt als anwesend.

³ Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vermerkt.

¹ SG 152.100.

Einladung

§ 6. Als Einladung zur Sitzung versendet die Präsidentin oder der Präsident eine gedruckte Mitteilung und publiziert sie im Kantonsblatt. Sie ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis spätestens sechs Tage vor der Sitzung bei der Post zum Versand aufzugeben.

² Der Grosse Rat legt den Gegenstand und den Ablauf einer Sondersitzung gemäss § 97 Abs. 3 lit. b der Kantonsverfassung in einer ordentlichen Sitzung fest.

Geschäftsverzeichnis

§ 7. Das Geschäftsverzeichnis wird vom Parlamentsdienst zusammengestellt und enthält:

- a) die neu eingegangenen Geschäfte;
- b) die beim Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung liegenden Geschäfte;
- c) die bei Kommissionen liegenden Geschäfte;
- d) Motionen, Anzüge, Planungsanzüge, Budgetpostulate, Vorgezogene Budgetpostulate und Schriftliche Anfragen im Wortlaut;
- e) Interpellationen, die vor der Drucklegung eingegangen sind, im Wortlaut.

Protokoll

§ 8. Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Rates wird unter der Aufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten von den hierfür bezeichneten Sekretärinnen und Sekretären besorgt.

² Von den Sitzungen wird jeweils ein Beschlussprotokoll geführt.

³ Das von der Ersten Sekretärin oder dem Ersten Sekretär zu erstellende Beschlussprotokoll hat zu enthalten:

- a) sämtliche Gegenstände der Verhandlung;
- b) die Namen der Votierenden;
- c) die zur Abstimmung kommenden Anträge;
- d) sämtliche Beschlüsse; für umfangreiche Beschlüsse kann auf die Publikation im Kantonsblatt verwiesen werden;
- e) bei Stimmenzählung die Anzahl der Stimmenden;
- f) bei namentlicher Abstimmung und bei Namensaufruf die Namen der Stimmenden bzw. der anwesenden Ratsmitglieder;
- g) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Mitglieder des Regierungsrates.

⁴ Das Beschlussprotokoll wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Ersten Sekretärin oder dem Ersten Sekretär unterzeichnet.

Aufzeichnung der Ratsverhandlung und Votenprotokoll

§ 9. Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Der Beginn der Behandlung eines Gegenstandes ist im Beschlussprotokoll zu vermerken.

² Das Ratsbüro erlässt ein Reglement über die Archivierung und über die Benutzung der Tonträger.

³ Über Gesetzesberatungen sind aufgrund der Aufzeichnung Wortprotokolle zu erstellen. Das Ratsbüro oder der Grosse Rat können für weitere Beratungsgegenstände eine Wortprotokollierung oder eine substantielle Protokollierung beschliessen. Das Ratsbüro erlässt Richtlinien über deren Form und Inhalt.

Verhandlungssprache

§ 10. Die Verhandlungssprache ist ~~Schriftdeutsch.~~ **Deutsch.** ~~Die Anrede lautet: "Frau Präsidentin/Herr Präsident, meine Damen und Herren".~~

Sitzungsgeld

§ 11. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten folgendes Sitzungsgeld im Plenum:

Für jede halbtägige Sitzung im Plenum:

- a) Präsidentin oder Präsident CHF 300;
- b) Statthalterin oder Statthalter CHF 200;
- c) übrige Ratsmitglieder CHF 150.

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine einmalige Repräsentations- und Aufwandsentschädigung von CHF 12'000.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Grundentschädigung von jährlich CHF 2'000.

⁴ Für jede Sitzung in Kommissionen und Subkommissionen werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

- a) Präsidentin oder Präsident der Kommissionen und Subkommissionen CHF 300;
- b) protokollführendes Ratsmitglied CHF 250;
- c) übrige Ratsmitglieder CHF 150.

⁵ Die genannten Ansätze sind die netto ausbezahlten Beträge.

⁶ **Auf Gesuch einer Obergerichtskommission hin kann das Ratsbüro den Mitgliedern dieser Kommission jeweils für ein Amtsjahr eine Pauschalvergütung zusprechen.**

Besondere Entschädigungen

§ 12. Für aufwändige Zusatz- und Untersuchungsaufträge kann das Ratsbüro einem Mitglied des Grossen Rates auf sein Gesuch hin eine einmalige Entschädigung ausrichten.

Verlust von Sitzungsgeld und Erwerbsausfallentschädigung

§ 13. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld, den Ersatz von Erwerbseinbussen sowie weitere Entschädigungen entfällt für Mitglieder, die beim Namensaufruf zum Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder sich nicht rechtzeitig in die Präsenzliste eingetragen haben.

² Er entfällt auch für Mitglieder, die bei einem vom Präsidium angeordneten Namensaufruf nicht anwesend sind.

Fraktionsentschädigungen

§ 14. Den Fraktionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) Grundbetrag für jede Fraktion im Jahr CHF 2'000;
- b) Zusatzbetrag für jedes Mitglied im Jahr CHF 300.

Offenlegung der Interessenbindungen, Umfang

§ 15. Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über:

- a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber unter Angabe der Branche;
- b) die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden.

² Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres bekannt zu geben.

³ Das Ratsbüro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und kann Ratsmitglieder dazu auffordern, Interessenbindungen anzugeben. Über Anstände entscheidet es endgültig.

⁴ Der Parlamentsdienst erstellt eine Übersicht über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Ratsmitglieder und der Weisungen des Büros. Diese wird zu Beginn jedes Amtsjahres im Kantonsblatt publiziert.

Ordnung im Ratssaal

§ 16. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Ratssaal und auf der Tribüne verfügt das Präsidium über die erforderlichen Polizeikräfte.

Ausserordentliche Vertretung des Präsidiums

§ 17. Im Bedarfsfall wählt der Grosse Rat aus der Reihe seiner Mitglieder für eine Sitzung eine oder zwei ausserordentliche Statthalterinnen oder Statthalter.

Medien

§ 18. Den Medien wird die Berichterstattung über die Verhandlungen des Grossen Rates nach Möglichkeit erleichtert. Diese Erleichterungen und die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, regelt das Büro in einem besonderen Reglement.

Zutritt

§ 19. Das Ratsbüro regelt den Zutritt zu den vom Grossen Rat benutzten Räumen des Rathauses in einem Reglement.

II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE

Versand der Geschäftsunterlagen

§ 20. Motionen, Anzüge, Planungsanzüge, Budgetpostulate, Vorgezogene Budgetpostulate, Initiativbegehren, Ratschläge, Schreiben, Berichte und Anträge des Regierungsrates und der Kommissionen mit Ausnahme derjenigen der Begnadigungskommission müssen mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung an die Mitglieder des Grossen Rates versandt werden.

² In dringenden Fällen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten ist.

³ Die Frist gilt ferner nicht für dringliche ausserordentliche Sitzungen gemäss § 97 Abs. 3 lit. a der Kantonsverfassung.

Beratung

§ 21. Die Behandlung einer Vorlage oder eines Berichtes beginnt mit der Eintretensdebatte. Auf den Eintretensbeschluss folgt die Detailberatung.

² Wer für den Regierungsrat und, bei Kommissionsberichten, für eine Kommission referiert, hat das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunftserteilung kann ihr oder ihm jederzeit das Wort erteilt werden.

³ Die Referierenden sind befugt, Personen aus der Verwaltung und Sachverständige zur Auskunftserteilung beizuziehen.

Zweite Lesung; Schlussabstimmung

§ 22. Der Grosse Rat kann eine zweite Lesung der zur Beratung stehenden Vorlage oder einzelner Teile davon beschliessen. Nach ihrer Durchführung oder bei Verzicht auf eine solche erfolgt die Schlussabstimmung.

² Beschlüsse des Grossen Rates zu partnerschaftlichen Geschäften bedürfen einer zweiten Lesung.

³ Die zweite Lesung kann unterbleiben, wenn weder der Landrat zu einem vorhergehenden Beschluss des Grossen Rates noch dieser bei seiner Beschlussfassung nach derjenigen des Landrates eine Differenz geschaffen hat.

Wortbegehren

§ 23. Die Ratsmitglieder richten ihre Wortbegehren persönlich an das Präsidium. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.

² Das Präsidium kann zuerst den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern das Wort geben.

³ Jedes Ratsmitglied darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen; vorbehalten sind die persönlichen Erklärungen gemäss § 58 des Gesetzes über die Geschäftsordnung.

Ordnungsantrag

§ 24. Ausser der Reihe der Wortbegehren kann das Wort nur für einen Ordnungsantrag erteilt werden.

² Der Ordnungsantrag bezieht sich ausschliesslich auf Verfahrensfragen gemäss der Geschäftsordnung und ihren Ausführungsbestimmungen.

³ Für den Ordnungsantrag ist die Redezeit auf drei Minuten beschränkt. Wird ein Gegenantrag gestellt, so ist die Redezeit für dessen Begründung ebenfalls auf drei Minuten beschränkt. Eine weitere Debatte ist ausgeschlossen. Über den Ordnungsantrag ist hiernach sofort abzustimmen.

Anträge zu Geschäften

§ 25. Anträge zu einem in Beratung stehenden Geschäft sind dem Präsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Wird ein Antrag vom Ratsmitglied, das ihn gestellt hat, zurückgezogen, so kann ihn ein anderes Ratsmitglied wieder aufnehmen, ohne ihn erneut schriftlich einreichen und unterschreiben zu müssen.

Redezeit

§ 26. Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher auf zehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referentinnen und Referenten des Regierungsrates und der Kommissionen.

² Die Redezeit für die Begründung von Interpellationen, für deren Beantwortung durch ein Mitglied des Regierungsrates und für die Befriedigterklärungen der Interpellantinnen und Interpellanten, sowie für alle Voten im Zusammenhang mit der Überweisung von Motionen, Anzügen, Planungsanzügen, Budgetpostulaten und Vorgezogenen Budgetpostulaten ist auf fünf Minuten beschränkt.

Schliessung der Rednerliste

§ 27. Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Grosse Rat die Rednerliste schliessen. Bereits für Voten eingeschriebenen Ratsmitgliedern ist das Wort noch zu erteilen.

Voten der Mitglieder des Regierungsrates

§ 28. Die Mitglieder des Regierungsrates sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.

Zwischenfrage

§ 29. Jedes Ratsmitglied und die Vertreterin oder der Vertreter des Regierungsrates können am Schluss eines Votums der Rednerin und dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und Begründung sind zulässig.

² Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner diese auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt.

³ Die Rednerin oder der Redner beantworten die Zwischenfrage sofort und knapp.

Stimmabgabe

§ 29. 30. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch ~~Erheben von den Sitzen~~ **Handerheben**. Das Präsidium stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Diese ist auch durchzuführen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Die Stimmen werden vom Ratssekretariat gezählt.

² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt das Präsidium dessen stillschweigende Annahme fest; bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen und über Bürgeraufnahmen ist immer abzunehmen.

Wahlen

§ 30. 31. Wahlvorschläge ~~sollen womöglich schriftlich mindestens zehn Tage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst eingereicht werden~~ **werden dem Parlamentsdienst schriftlich eingereicht**. Wahlvorschläge, die sich auf Personen beziehen, die nicht dem Grossen Rat angehören, sollen Angaben zur Person (insbesondere Geburtsjahr, Beruf, Ausbildung) enthalten.

² Bei Wahlen bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident das Wahlbüro aus der Mitte des Rates.

³ Das Wahlergebnis wird vom Wahlbüro ermittelt und vom Ratspräsidium dem Rat mitgeteilt.

Überprüfung der Wahlzettel

§ 31. 32. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler haben die Zahl der ausgeteilten und der wieder eingegangenen Wahlzettel festzustellen. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Wahlzettel die Zahl der ausgeteilten, so ist der Wahlgang ungültig, und somit zu wiederholen.

Einsprachen

§ 32. 33. Werden gegen ein Wahlverfahren Einsprachen erhoben, entscheidet der Rat, ob der beanstandete Wahlgang zu wiederholen ist.

Petitionen

§ 33. 34. Der Rat kann beschliessen, zur Petition oder zu einzelnen ihrer Begehren die Stellungnahme des Regierungsrates einzuholen. Diese ist innert einer Frist von längstens einem Jahr vorzulegen. Die zuständige Kommission nimmt die Stellungnahme entgegen und stellt dem Rat erneut Antrag.

² Petitionen mit Begehren, für die der Grosse Rat nicht zuständig ist, leitet die Kommission zur abschliessenden Behandlung an die zuständige Behörde weiter. Sie gibt den Petentinnen und Petenten und dem Rat davon Kenntnis.

Begehren betreffend kantonale Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften

§ 34. 35. Petitionen, Gesuche oder andere Begehren, mit denen die kantonale Anerkennung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft gemäss § 133 der Kantonsverfassung oder der Entzug einer solchen Anerkennung gemäss § 134 der Kantonsverfassung angeregt wird, sind dem Regierungsrat zu überweisen. Dieser stellt dem Grossen Rat begründet Antrag.

III. INSTRUMENTARIUM

Motion

§ 35. 36. Motionen sind schriftlich einzureichen. Motionärin oder Motionär ist das Ratsmitglied, das als erstes unterzeichnet. Das Ratsbüro oder die Kommissionen bezeichnen für die von ihnen eingereichten Motionen aus ihrer Mitte jeweils die Motionärin oder den Motionär.

² Nach Einreichung darf eine Motion nicht mehr abgeändert werden. Zieht die Motionärin oder der Motionär die Motion vor oder während der Beratung zurück, so kann die Motion von einer oder einem anderen Mitunterzeichnenden aufgenommen werden. Eine Motion des Ratsbüros oder einer Kommission kann von der Motionärin oder vom Motionär nur gemäss deren Beschluss zurückgezogen werden und gilt dann als definitiv zurückgezogen und kann von keinem einzelnen Ratsmitglied mehr aufgenommen werden.

³ Der Rat entscheidet, ob die Motion sofort abgelehnt oder dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet wird. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Die Motionärin oder der Motionär hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

⁴ Der Grosse Rat entscheidet anhand der Stellungnahme des Regierungsrates, ob die Motion ganz, teilweise oder nicht überwiesen werden soll. Der Grosse Rat kann die Motion auch als Anzug überweisen.

Anzug

§ 36. 37. Anzüge sind schriftlich einzureichen. Anzugstellerin oder Anzugsteller ist das Ratsmitglied, das als erstes unterzeichnet. Das Ratsbüro oder die Kommissionen bezeichnen für die von ihnen eingereichten Anzüge aus ihrer Mitte eine Anzugstellerin oder einen Anzugsteller.

² Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht die

Anzugstellerin oder der Anzugsteller den Anzug vor oder während der Beratung zurück, so kann sie oder er von einer anderen Mitunterzeichnerin oder einem anderen Mitunterzeichner aufgenommen werden. Ein Anzug des Ratsbüros oder einer Kommission kann von der Anzugstellerin oder vom Anzugsteller nur gemäss deren Beschluss zurückgezogen werden und gilt dann als definitiv zurückgezogen und kann von keinem einzelnen Ratsmitglied mehr aufgenommen werden.

³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Anzug bestritten ist. Die Anzugstellerin oder der Anzugsteller hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

⁴ Ein Anzug ist erledigt, wenn er vom Grossen Rat abgeschrieben worden ist.

⁵ Schreiben zu Anzügen, die der Regierungsrat beantragt stehenzulassen, werden gesamthaft unter den neuen Geschäften traktandiert. Ein solcher Anzug ist zur späteren Traktandierung vorzusehen, wenn es ein Ratsmitglied bei der Behandlung der neuen Geschäfte verlangt.

Planungsanzug, Budgetpostulat, Vorgezogenes Budgetpostulat

§ 37. 38. Für die Einreichung, den Rückzug und die Diskussion eines Planungsanzugs, eines Budgetpostulats oder eines Vorgezogenen Budgetpostulats gelten sinngemäss die Bestimmungen von §§ 35 und 36 hiervoor.

² Das Ratsbüro kann die Stellungnahme des Regierungsrates zu einem Planungsanzug der zuständigen Sachkommission zur Vorberatung überweisen.

Interpellation

§ 38. 39. Eine Interpellation ist spätestens am Montag 12.00 Uhr vor der ersten Grossratssitzung eines Monats beim Parlamentsdienst schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

² Interpellationen werden auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages traktandiert.

³ Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt das interpellierende Mitglied des Grossen Rates, ob es von der Antwort befriedigt ist. Das mit der Beantwortung beauftragte Mitglied des Regierungsrats hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.

⁴ Das Mitglied des Regierungsrates, dessen Aufgabenbereich die Interpellation betrifft, ist gehalten, bei der Stellungnahme zur Interpellationsbeantwortung anwesend zu sein.

Dringliche Interpellation

§ 39. 40. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen kann eine dringliche Interpellation bis spätestens eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn beim Ratspräsidium schriftlich eingereicht werden.

² Der Grosse Rat entscheidet bei der Behandlung der Tagesordnung ohne Diskussion mit Zweidrittelmehr, ob dem Dringlichkeitsbegehren stattgegeben wird.

³ Eine dringliche Interpellation muss in der gleichen Sitzung mündlich beantwortet werden.

Schriftliche Anfrage

§ 40. 41. Die Schriftliche Anfrage wird dem Regierungsrat durch den Parlamentsdienst

direkt überwiesen. Eine mündliche Begründung oder eine Diskussion findet nicht statt.

² Die Antwort des Regierungsrates erfolgt schriftlich. Das anfragende Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, eine Replikerklärung von nicht mehr als ungefähr 2000 Zeichen schriftlich zu Protokoll zu geben.

³ Die Schriftliche Anfrage ist mit der Antwort des Regierungsrates und der allfälligen Replikerklärung des anfragenden Ratsmitglieds erledigt.

Resolution

§ 44. 42. Der Antrag zu einer Resolution ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Er ist als Antrag zur Tagesordnung zu behandeln.

² Beschliesst der Grosse Rat, auf den Antrag einzutreten, so entscheidet er, an welche Stelle die Resolution auf die Tagesordnung zu setzen ist.

IV. KOMMISSIONEN

Sachkommissionen

§ 42. 43. Sachkommissionen sind

- a) die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission;
- b) die Gesundheits- und Sozialkommission;
- c) die Bildungs- und Kulturkommission;
- d) die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission;
- e) die Bau- und Raumplanungskommission;
- f) die Wirtschafts- und Abgabekommission;
- g) die Regiokommission.

Einberufung

§ 43. 44. Die Kommissionen werden durch ihre Präsidien unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ein Viertel der Kommissionsmitglieder, mindestens drei, können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Kommissionen können zur Vorbereitung einzelner Fragen Subkommissionen bilden.

Abstimmungen

§ 44. 45. Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können mit einfachem Mehr in Wiedererwägung gezogen werden.

Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates

§ 45. 46. Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist die Referentin oder der Referent des Regierungsrates anzuhören.

² Die Kommissionen sind berechtigt, vom Regierungsrat oder von einzelnen seiner Mitglieder sowie, unter Anzeige an das zuständige Mitglied des Regierungsrates, von Amtsstellen und Verwaltungsabteilungen nähere Aufschlüsse und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.

Zuziehung Aussenstehender

§ 46. 47. Die Kommissionen haben die Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Grossen Rates entgegenzunehmen.

² Die Kommissionen können unter Anzeige an die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates Gutachten von Sachverständigen einholen und innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung stehende Personen zur Auskunftserteilung zu ihren Beratungen zuziehen. Sie können auch die Öffentlichkeit zur Einreichung von Vorschlägen einladen, jedoch keine Wettbewerbe und Ausschreibungen veranstalten.

³ Aufträge an Aussenstehende können entschädigt werden, ebenso Aufträge an Kommissionsmitglieder, sofern damit ausserordentlicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Vor der Auftragserteilung ist dem Ratspräsidium ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

⁴ Der Regierungsrat hat auf Begehren und im Einvernehmen mit den Kommissionspräsidien Verwaltungspersonal zur Mitarbeit in Kommissionen zur Verfügung zu stellen.

Studienreisen

§ 47. 48. Kommissionen können Studienreisen für die Abklärung von Sachverhalten und andere für ihre Arbeit erforderliche Erkundigungen und Augenscheine und Klausuren durchführen. Vor der Beschlussfassung haben sie dem Ratsbüro einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung und nach der Rückkehr eine Abrechnung vorzulegen.

Protokoll

§ 48. 49. Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Es hat mindestens die gestellten Anträge und die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten.

Einsichtnahme in die Protokolle

§ 49. 50. Den Mitgliedern des Regierungsrates und der Vertretung der Verwaltung sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu denen sie eingeladen worden sind.

² Zugezogenen Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung ist auf Wunsch das Protokoll zuzustellen, soweit es sich auf Kommissionsberatungen bezieht, an denen sie teilgenommen haben.

³ Dritte, die von der Kommission angehört worden sind, erhalten auf ihren Wunsch das Protokoll ihrer Äusserungen im Auszug.

Geheimhaltung von Protokollen

§ 50. 51. Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung gemäss § 61 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates und der Verwaltung, die in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfängerinnen und Empfänger genannt werden.

Zwischenberichte

§ 51. 52. Die Präsidien der Spezialkommissionen haben für die letzte Sitzung eines Amtsjahres einen schriftlichen Kurzbericht über den Stand der bei ihnen liegenden unerledigten Geschäfte vorzulegen.

² Auf Ende einer Amtsperiode haben diese Kommissionen ausführliche Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit und die bereits gefassten Beschlüsse abzuliefern. Über weitere Zwischenberichte entscheiden die Kommissionen selbst.

Anträge an den Grossen Rat; Berichterstattung

§ 52. 53. Die Berichte, welche die Anträge der Kommission und gegebenenfalls Minderheitsanträge samt Abstimmungsergebnissen zu enthalten haben, sind in der Regel schriftlich vorzulegen.

² Sofern der Rat nicht zum Voraus oder nachträglich einen schriftlichen Bericht verlangt, kann bei einfacheren und übersichtlichen Geschäften mündlich berichtet und Antrag gestellt werden.

³ Wenn die Kommission niemand anders als Referentin oder Referenten bestimmt, vertritt ihre Präsidentin oder ihr Präsident im Grossen Rat den Kommissionsbericht.

Minderheitsbericht

§ 53. 54. Eine Minderheit von mindestens einem Viertel der Kommission, mindestens jedoch drei Mitgliedern, kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch ein von ihnen bestimmtes Mitglied der Kommission als Referentin oder Referenten vertreten lassen.

² Sofern aus einer Kommission ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht vorgelegt werden sollen, sind die Entwürfe beider Berichte gleichzeitig der Kommission vorzulegen.

³ Wer der Mehrheit angehört, beteiligt sich nicht an der Redaktion des Minderheitsberichtes, wer der Minderheit angehört, nicht an derjenigen des Mehrheitsberichtes.

Orientierung der Öffentlichkeit

§ 54. 55. Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellte Schluss- und Zwischenberichte können auf Beschluss der Kommission vor der Behandlung im Grossen Rat nach vorgängiger Information des Ratspräsidiums ~~und in Absprache mit diesem~~ der Öffentlichkeit vorgestellt und erläutert werden.

Kommissionsakten

§ 55. 56. Nach Erledigung eines Geschäftes oder nach Auflösung einer Spezialkommission sind die Kommissionsakten dem Parlamentsdienst zur Archivierung

abzuliefern.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen der Ausführungsbestimmungen

§ ~~56.~~ **57.** Anträge auf Abänderung dieser Ausführungsbestimmungen hat der Grosse Rat, sofern er darauf eintritt, dem Ratsbüro oder einer Kommission zur Vorberatung zu überweisen.

Abweichungen in Einzelfällen und befristete Abweichungen

§ ~~57.~~ **58.** Abweichungen in Einzelfällen oder befristete Abweichungen von den Ausführungsbestimmungen kann der Grosse Rat jederzeit mit zwei Dritteln der Stimmen beschliessen.

Diese Ausführungsbestimmungen sind zu publizieren; sie werden auf den ~~1. September~~ **9. September 2006 (Kunigudentag)** wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 24. März 1988 aufgehoben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.